



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0014-10-15

= RSS-E 12/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Thomas Tiefenbrunner, Gerhard Veits, KR Siegfried Fleischacker und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2010 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Diebstahls des unter der Polizzenummer [REDACTED] versicherten [REDACTED] sowie die Zahlung der Anwaltskosten des Antragstellers zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller ist Leasingnehmer eines [REDACTED] mit dem polizeilichen Kennzeichen [REDACTED], welcher am 28.9.2008 gestohlen wurde.

Die antragsgegnerische Versicherung verweigerte die Leistung mit Schreiben vom 8.9.2009 mit der Begründung, er habe durch falsche bzw. unrichtige Angaben zur Anzahl der ihm zur Verfügung gestandenen Fahrzeugschlüsseln eine Obliegenheitsverletzung begangen.

Der Antragsteller beantragte wie oben und begründete sein Begehren damit, dass er die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt habe, ihm sei die Relevanz des dritten Schlüssels bis zu einer Befragung durch die Polizei nicht bekannt gewesen, zumal der Versicherer nicht konkret nach dem 3. Schlüssel gefragt habe. Die Anwaltskosten, die zur Abwehr eines Strafverfahrens aufgewendet werden mussten, seien durch den Antragsgegner verursacht worden, da diese eine Strafanzeige gegen den Antragsteller eingebracht habe.

Die Antragsgegnerin gab an, sich nicht am Schlichtungsverfahren beteiligen zu wollen.

Rechtlich folgt:

Eine vollständige und zutreffende Beantwortung von vom Versicherer gestellten Fragen, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer auch dann vorzunehmen, wenn ihm der Sinn der Frage nicht klar ist. Ein Irrtum über die Relevanz eines falsch beantworteten bzw. verschwiegenen Umstandes, nach dem der Versicherer fragt, und der vom Versicherungsnehmer subjektiv zwar richtig, objektiv aber falsch beantwortet wird, kann dem Versicherungsnehmer erst dann nicht zur Last gelegt werden, wenn er sofort nach Erkennen seines Irrtums diesen dem Versicherer bekanntgibt und auch begründet (vgl. MGA, VersVG⁶, § 34/16ff.). Dies ist eine Art Kausalitätsgegenbeweis.

Der auf dem Foto abgebildete dritte Schlüssel ist in der Bedienungsanleitung als solcher neben den beiden Schlüsseln abgelichtet und mag für den objektiven Betrachter als Schlüssel erkennbar sein. Ob diese Fehleinschätzung des Antragstellers eine grobe Fahrlässigkeit darstellt oder nicht, wofür der Versicherer behauptungs- und beweispflichtig wäre und in wie weit eine Kausalität zwischen

Obliegenheitsverletzung und Versicherungsfall - dies stellt in erster Linie eine Beweisfrage und in zweiter Linie die Beurteilung eines Einzelfalles dar - bestand, vermag die Schlichtungskommission nicht zu beurteilen, zumal mangels der Beteiligung der antragsgegnerischen Versicherung am Verfahren kein unstrittiger Sachverhalt zu dieser Frage ermittelt werden konnte. Der Antragsteller hat in diesem Zusammenhang behauptet, bei der Anzeigeerstattung auch den dritten Schlüssel der Polizei übergeben zu haben, was gegen die Annahme grober Fahrlässigkeit spräche.

Zur Rechtsstellung des Leasingnehmers ist zu bemerken, dass dieser ohne Abtretung des Deckungsanspruches durch den Leasinggeber nicht zur Geltendmachung des Schadens berechtigt ist (vgl MGA, VersVG⁶, § 34/16ff.). Eine derartige Abtretung wurde vom Antragsteller nicht nachgewiesen. Er ist daher nicht antragslegitimiert.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 19. Mai 2010